

Satzung des Bebauungsplanes Nr. 351 a

Die Stadt Fürth erlässt gemäss Stadtratsbeschluss vom aufgrund von

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 23.12.2005 (GVBl 2006, S. 2; BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66)

Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl S. 66).

Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 796; BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl S. 400),

folgende Satzung des Bebauungsplanes Nr.

§ 1

für den im Planblatt abgegrenzten Bereich wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

§ 2

der Bebauungsplan besteht aus diesem Textteil, sowie dem Planblatt vom .

§ 3

der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth gemäss § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Fürth, den
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Der Stadtrat von Fürth hat in der Sitzung am 21.09.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Amtsblatt Nr. 20 vom 26.10.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Die vorgezogene Behördenbeteiligung (Scoping) gem. § 4 abs. 1 BauGB wurde in dem Zeitraum vom 07.10.2005 bis 17.11.2005 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf hat in der Zeit vom 17.03.2011 bis 04.04.2011 stattgefunden.

Der Plan ist mit Beschluss des Bauausschusses vom als Entwurf beschlossen worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde über die Dauer von 1 Monat gemäss § 3 abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Fürth, den
Stadt Fürth
Baureferat

Krausse
Stadtbaurat

Die Stadt Fürth hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungsplan gemäss § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Fürth, den
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung nach § 10 BauGB im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. vom rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gemäss § 10 BauGB jederzeit eingesehen werden.

Fürth, den
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Sonstige Hinweise

1. Denkmalschutz

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet kann mit archäologischen Funden gerechnet werden. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von archäologischen Objekten nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen. Alle Beobachtungen und Funde (u.a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Tel.: 0911/235850, Fax: 0911/23585228) mitgeteilt werden.

2. Wasserrecht

Die Entwässerung des Niederschlagswassers muss dem ATV-DVWK Merkblatt M 153 (Behandlung und Rückhaltung) entsprechen.

3. Kampfmittel

Wegen der unmittelbaren Nähe mehrer Belastungsgebiete mit Kampfmitteln aus dem zweiten Weltkrieg werden weitergehende historische Recherchen oder eine Bodenfreigabe durch eine Fachfirma für Kampfmittel vor Bodenarbeiten empfohlen.

4. Ver- und Entsorgung

Bei Baumpflanzungen ist gem. Baumschutzverordnung zu Leitungen ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Ver- und Entsorgung vorzusehen.

5. Niederschlagswasser

Bei Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Grundstück ist der Grundwasserstand sowie die Atlasensituation zu prüfen. Die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) müssen bei Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers beachtet werden.

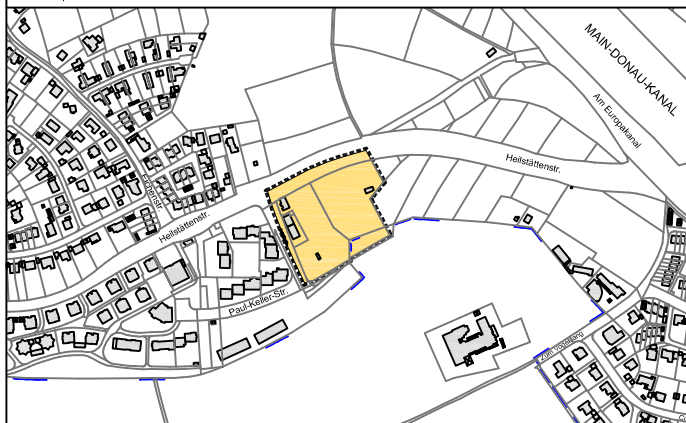
6. Energiekonzept

Bei Bauantrag ist ein schlüssiges Energiekonzept nachzuweisen. Kraft – Wärme – Kopplung zur Gebäudeheizung bzw. Solarthermie sollen Teil des Konzeptes sein.

Bebauungsplan Nr. 351 a "ASV Fürth West Sportgelände"

für den Bereich des "ASV Fürth West Sportgeländes" an
der Heilstättenstraße und der Paul-Keller-Straße in der
Gemarkung Dambach bzw. Stadtwald

Teilplanübersicht M = 1 : 5000



entworfen:
gezeichnet:
geprüft:

Korda
Hufschmidt

PL/B
PL/F
VPL
Liebers
Schämicke
Dr. Böhlinger

Verfahrensstand:

**Billigungs- und
Auslegungsbeschluss**

Änderungen:
Textl. Festsetzungen
Baufenster
Textl. Festsetzungen
Konkretisierung Baukörper

Datum:
Juli 2011
August 2011
Okt. 2011
Nov. 2011

Name:
Huf.
Huf.
Huf.
Huf.

**Stadtplanungsamt
Fürth**

Fürth, März 2011

Most
Dipl.- Ing., Amtsleiter